



Informationsblatt in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung über die Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*Securities Financing Transaction Regulation*) und Artikel 6(3) der Delegierten Richtlinie der Europäischen Kommission (*MiFID II Delegated Directive*)

1. Einleitung

Dieses Informationsblatt findet Anwendung, wenn Sie mit uns eine oder mehrere Vereinbarung(en) über Sicherheit(en) in Form der Vollrechtsübertragung oder Sicherheit(en) in Form eines beschränkten dinglichen Rechts mit Verwendungsrechten abgeschlossen haben oder ggf. später abschließen werden (zusammen „Sicherheitenvereinbarungen“).

Dieses Informationsblatt wurde ausgearbeitet, um Sie in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Artikel 6(3) der Delegierten Richtlinie der Kommission MiFID II über die allgemeinen Risiken und Folgen zu informieren, die eintreten können, wenn Sie einem Verwendungsrecht bezüglich Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder einem Recht auf Abschluss einer Sicherheitenvereinbarung über eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung zugestimmt haben, sowie über die Auswirkungen einer Vollrechtsübertragung auf Ihre Finanzinstrumente und Gelder („Risiken und Folgen einer Weiterverwendung“). Die Informationen, die Ihnen gemäß Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Artikel 6(3) der Delegierten Richtlinie der Kommission zu erteilen sind, beziehen sich nur auf die Risiken und Folgen einer Weiterverwendung. Aus diesem Grund wird in diesem Informationsblatt nicht auf andere Risiken, Folgen oder Auswirkungen eingegangen, die sich aufgrund Ihrer persönlichen Umstände oder durch die Bedingungen bestimmter Geschäfte ergeben können.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2020, 23 Uhr, wird die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist, Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs sein. Verweise auf die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schließen Verweise auf die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der Form ein, in der sie Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs sein wird ("UK SFTR").

Dieses Informationsblatt ist nicht als rechtliche, finanzielle, steuerliche, bilanzielle oder anderweitige Beratung gedacht und ist auch nicht als solche zu verwenden. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben erteilen wir Ihnen auch keine rechtliche, finanzielle, steuerliche, bilanzielle oder anderweitige Beratung. Bitte konsultieren Sie hinsichtlich der Zustimmung zu Verwendungsrechten bezüglich Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder zum Abschluss einer Sicherheitenvereinbarung über eine Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung, einschließlich der Auswirkungen auf Ihr Unternehmen

sowie der Anforderungen und Folgen im Zusammenhang mit Geschäftsabschlüssen, Ihre eigenen Berater.

In Anhang 2 ist eine (nicht abschließende) Aufstellung von Vertragsarten enthalten, welche jeweils die Voraussetzungen einer Sicherheitenvereinbarung erfüllen.

In Anhang 3 sind alternative Mitteilungen enthalten, die anwendbar sind, wenn wir (1) ein US-Broker-Dealer oder ein Terminbörsenmakler oder (2) eine US-Bank bzw. US-Zweigniederlassung oder Vertretung einer Nicht-US-Bank sind.

In diesem Informationsblatt haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- „Wir“, „unser/e“ und „uns“ bezieht sich auf den Übermittler dieses Informationsblatts, der mit Ihnen unter Umständen Geschäfte abschließt (oder auf die Person, in deren Namen, einschließlich verbundener Unternehmen, wir handeln).
- „Sie“ und „Ihr/e“ usw. bezieht sich auf die Personen, denen dieses Informationsblatt übergeben wird oder an die es im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Fortsetzung, der Durchführung oder der Vereinbarung von Geschäftsbedingungen mit uns gerichtet ist (oder auf die Personen, in deren Namen Sie handeln).
- „Verwendungsrecht“ bezieht sich auf unser Recht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer Gegenpartei Finanzinstrumente zu verwenden, die wir im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts zwischen Ihnen und uns erhalten haben.
- „Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils gültigen Fassung).
- „MiFID II“ bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
- Die „MiFID II Delegierte Richtlinie“ bezeichnet die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht monetären Vorteilen.
- „Geschäft“ bezeichnet ein Geschäft, das zwischen Ihnen und uns abgeschlossen, durchgeführt oder vereinbart wird, wonach Sie sich verpflichten, entweder Finanzinstrumente als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts oder Finanzinstrumente bzw. Gelder als Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung bereitzustellen.

- „Finanzinstrumente“ hat die in MiFID II zugewiesene Bedeutung (siehe Anhang 1 zur Bezugnahme).
- „Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ hat die in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zugewiesene Bedeutung (siehe Anhang 1 zur Bezugnahme) und
- „Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ bedeutet sowohl
 - eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung gemäß Definition in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als auch
 - eine Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung gemäß Definition in MiFID II,
 siehe jeweils Anhang 1 zur Bezugnahme.

2. Risiken und Folgen einer Weiterverwendung

- (a) Wenn Sie uns Finanzinstrumente oder Gelder im Rahmen einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung bereitstellen oder wir ein Verwendungsrecht in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder ausüben, die Sie uns im Rahmen einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts und mit verbundenen Verwendungsrechten zur Verfügung stellen, machen wir Sie auf folgende Risiken und Folgen einer Weiterverwendung aufmerksam:
- (i) Jegliche Rechte, einschließlich eventueller Eigentumsrechte, an diesen Finanzinstrumenten oder Geldern werden vorbehaltlich der Bedingungen der betreffenden Sicherheitenvereinbarung durch einen ungesicherten vertraglichen Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder durch die Rückgabe von Geldern ersetzt.
 - (ii) Diese Finanzinstrumente werden uns nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Vermögenswerte von Kunden gewährt. Hätten diese Finanzinstrumente von Schutzrechten für Vermögenswerte von Kunden profitiert, finden diese Schutzrechte keine Anwendung (beispielsweise werden die Finanzinstrumente weder von unserem Vermögen getrennt noch im Rahmen eines Trusts gehalten).
 - (iii) Wir halten diese Gelder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Kundengelder, und hätten diese von Schutzrechten für Kundengelder profitiert, finden diese Schutzrechte keine Anwendung (beispielsweise werden die Gelder weder von unserem Vermögen getrennt noch bei einer anderen Bank oder mehreren anderen Banken hinterlegt).
 - (iv) Im Fall unserer Insolvenz oder unseres Verzugs im Rahmen der betreffenden Vereinbarung ist Ihr Anspruch gegen uns auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder auf Rückgabe der Gelder nicht besichert und unterliegt den Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung sowie dem geltenden Recht. Dementsprechend werden Sie weder gleichwertige Finanzinstrumente noch den vollen Wert der Finanzinstrumente oder Gelder erhalten (wenngleich Ihr Risiko in dem Umfang reduziert werden kann, in dem

Sie Verbindlichkeiten uns gegenüber haben, die auf Basis unserer Verpflichtung zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente bzw. zur Rückgabe von Geldern an Sie aufgerechnet, ausgeglichen oder erlassen werden können).

- (v) Übt eine Abwicklungsbehörde gegenüber uns ihre Befugnisse gemäß den Abwicklungsregelungen aus, unterliegen Ihre etwaigen Rechte auf gegen uns gerichtete Maßnahmen, wie die Kündigung unseres Vertrags, unter Umständen einer Aussetzung durch die betreffende Abwicklungsbehörde,
 - (A) Ihr Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente oder auf Rückgabe von Geldern kann (ganz oder teilweise) reduziert oder in Beteiligungskapital umgewandelt werden, oder
 - (B) eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns bzw. unser Anspruch gegen Sie an verschiedene Rechtspersonen übertragen wird,

wenngleich Sie womöglich in dem Umfang geschützt sind, in dem die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch vorhandene Aufrechnungs- oder Ausgleichsrechte beschränkt ist.

- (vi) Wenn Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten enden, können Sie keine mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmung- oder ähnlichen Rechte ausüben, und selbst wenn wir uns einverstanden erklärt haben, mit gleichwertigen Finanzinstrumenten verbundene Stimm-, Zustimmung- oder ähnliche Rechte gemäß Ihren Anweisungen auszuüben, oder Sie durch die betreffende Sicherheitenvereinbarung berechtigt sind, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Anweisungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Stimmenabgabe, Zustimmung oder Rechtsausübung wiedergeben sollen, ist es möglich, dass wir diese Anweisungen nicht befolgen können, falls wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder nicht ohne Weiteres erlangen können (vorbehaltlich eventueller anderer zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen).
- (vii) Wenn uns nicht ohne Weiteres gleichwertige Finanzinstrumente zur Lieferung an Sie zum verlangten Zeitpunkt gewährt werden: können Sie Ihre Lieferverpflichtungen im Rahmen eines Hedging- oder anderweitigen Geschäfts, das Sie in Bezug auf diese Finanzinstrumente eingegangen sind, eventuell nicht einhalten; kann eine Gegenpartei, eine Börse oder andere Person ein Recht zum Erwerb der betreffenden Finanzinstrumente [Buy-in] ausüben; und Sie sind ggf. nicht in der Lage, in Bezug auf diese Finanzinstrumente Rechte auszuüben oder andere Maßnahmen zu ergreifen.
- (viii) Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns sind wir nicht verpflichtet, Sie über Ereignisse oder Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf diese Finanzinstrumente zu unterrichten.
- (ix) Sie haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Dividenden, Kupons oder anderen Zahlungen, Beteiligungen oder Rechten (einschließlich Wertpapieren oder Vermögen, das jeweils aufläuft oder angeboten wird), die

in Bezug auf diese Finanzinstrumente zahlbar sind, wenngleich die ausdrücklichen schriftlichen Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung oder des jeweiligen Geschäfts ggf. vorsehen, dass Sie eine Zahlung in Bezug auf diese Dividende, diesen Kupon oder eine andere Zahlung erhalten oder Ihnen gutgeschrieben wird (eine „Ersatzleistung“).

- (x) Die Bereitstellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung an uns, unsere Ausübung eines Verwendungsrechts in Bezug auf finanzielle Sicherheiten, die Sie uns bereitgestellt haben, sowie unsere Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente an Sie bzw. die Rückgabe von Geldern an Sie kann zu steuerlichen Konsequenzen führen, die sich von denjenigen steuerlichen Auswirkungen unterscheiden, die sich andernfalls für das Halten dieser Finanzinstrumente oder Gelder durch Sie oder durch uns auf Ihre Rechnung ergeben hätten.
 - (xi) Wenn Sie Ersatzleistungen erhalten oder Ihnen Ersatzleistungen gutgeschrieben werden, kann sich Ihre steuerliche Behandlung von der steuerlichen Behandlung in Bezug auf die ursprüngliche Dividende, den ursprünglichen Kupon oder die ursprüngliche Zahlung hinsichtlich dieser Finanzinstrumente unterscheiden.
- (b) Für den Fall, dass wir Clearing-Dienste erbringen (direkt als Clearing-Mitglied oder anderweitig), machen wir Sie auf die folgenden zusätzlichen Risiken und Folgen einer Weiterverwendung aufmerksam:
- (i) Stellt eine zentrale EU-Gegenpartei („EU CCP“) unseren Verzug fest, wird die EU CCP versuchen, Ihre Geschäfte und Vermögenswerte an einen anderen Clearing-Broker zu übertragen („Übertragung“), und wenn dies nicht möglich ist, wird die EU CCP Ihre Geschäfte kündigen.
 - (ii) Sollten andere Parteien innerhalb der Clearing-Struktur in Verzug geraten (z. B. eine zentrale Gegenpartei, eine Verwahrstelle, eine Abwicklungsstelle oder ein eventuell von uns beauftragter Clearing-Broker), erhalten Sie ggf. Ihre Vermögenswerte nicht in voller Höhe zurück, und Ihre Rechte können sich je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die Partei gegründet wurde (was nicht zwingend englisches Recht ist), und den jeweiligen Schutzvorkehrungen, die diese Partei getroffen hat, unterscheiden, und
 - (iii) in einigen Fällen kann eine zentrale Gegenpartei von einer Gesetzgebung profitieren, wodurch Maßnahmen, die diese auf der Grundlage ihrer Verzugsregeln in Bezug auf ein in Verzug geratenes Clearing-Mitglied ggf. ergreift (z. B. Übertragung von Geschäften und verbundenen Vermögenswerten), nach dem maßgeblichen Insolvenzrecht vor Anfechtung geschützt werden.

3. Zusätzliche CASS-Angaben für Kunden der Deutsche Bank AG, Filiale London

- (a) Vorbehaltlich der unter Buchstabe (d) genannten Änderungen sind die vorstehenden Angaben auch an Kunden der Deutsche Bank AG gerichtet, die über ihre Filiale

London handeln. Die Angaben in Buchstabe (e) sind auch an diese Kunden gerichtet.

- (b) Die Angaben in diesem Abschnitt 3 dienen dazu, den Offenlegungspflichten der Deutschen Bank AG, Filiale London, gemäß CASS in Bezug auf Vollrechtsübertragungen nachzukommen.
- (c) Für diesen Abschnitt 3 gilt:
 - (i) "wir", "unsere", "unsere" und "uns" beziehen sich auf die Deutsche Bank AG, Filiale London.
 - (ii) "CASS": das Regelwerk für Kundenvermögen der Finanzaufsichtsbehörde FCA;
 - (iii) "Regeln für die Verteilung und Übertragung von Kundengeldern": die CASS-Regeln für die Verteilung und Übertragung von Kundengeldern in der jeweils geltenden Fassung;
 - (iv) "Zahlungsregeln für Kunden": die CASS-Vorschriften für Kundengelder in der jeweils geltenden Fassung;
 - (v) "Verwahrungsregeln": die CASS-Vorschriften für das Verwahren von Finanzinstrumenten in der jeweils geltenden Fassung;
 - (vi) "Finanzinstrument": jedes Finanzinstrument oder jeder Verwahrungsgegenstand jeweils, im Sinne der CASS;
 - (vii) "Vollrechtsübertragung (title transfer collateral arrangement)" hat dieselbe Bedeutung wie in CASS.
- (d) Die Angaben in Abschnitt 2 und in den Anlagen gelten mit den folgenden Änderungen: (i) die in Abschnitt 2 enthaltenen Informationen gelten für alle in Buchstabe (c) definierten Vollrechtsübertragungen und für alle Finanzinstrumente im Sinne von Buchstabe (c) im Rahmen von Vollrechtsübertragungen ; und ii) Verweise auf "MiFID II" und die Delegierte MiFID-II-Richtlinie enthalten Verweise auf CASS.
- (e) Die Zahlungsregeln für Kunden, die Regeln für die Verteilung und Übertragung von Kundengeldern und die Verwahrungsregeln gelten nicht für Finanzinstrumente oder Gelder, die wir aufgrund einer Vollrechtsübertragung halten. Jede Erklärung, die Sie zur Kündigung einer Vollrechtsübertragung abgeben möchten, sollte im Einklang mit der entsprechenden Vereinbarung über Vollrechtsübertragung stattfinden.

Anhang 1: Definierte Begriffe aus der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, MiFID II und der Delegierten Richtlinie MiFID II

In diesen Rechtsakten haben die Begriffe folgende Bedeutung:

- „Finanzinstrument“ bezeichnet die in Abschnitt C von Anhang I des MiFID II genannten Instrumente und beinhaltet unter anderem:
 - 1) Übertragbare Wertpapiere,
 - 2) Geldmarktinstrumente,
 - 3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen.
- „Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ bezieht sich auf Erwägungsgrund (52) der MiFID II gemäß Definition in der Richtlinie 2002/47/EG („Richtlinie über Finanzsicherheiten“) und bezeichnet eine vollständige Übereignung bzw. Zession eines Finanzaktivums zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten; hierzu gehören auch Wertpapierpensionsgeschäfte.
- „Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung“ gemäß Definition in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bezeichnet eine Finanzsicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung gemäß Definition in Artikel 2(1)(b) der Richtlinie über Finanzsicherheiten, die zwischen den Gegenparteien zur Sicherung einer Verpflichtung eingegangen wurde.
- „Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ bezeichnet eine Sicherheit, in deren Rahmen ein Sicherheitsgeber eine Sicherheit zugunsten von bzw. für einen Sicherungsnehmer gewährt, während das Eigentum an der Finanzsicherheit in vollem Umfang beim Sicherungsgeber verbleibt, wenn das Sicherungsrecht bestellt ist.

Anhang 2: Sicherheitenvereinbarungen

Nachfolgend führen wir Beispiele für die Arten von Vereinbarungen an, auf die dieses Informationsblatt Anwendung findet. Diese Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sollten nicht zur rechtlichen Bestimmung hinsichtlich der Einstufung einer jeden Vereinbarung herangezogen werden. Die Tatsache, dass eine Vereinbarung nachfolgend als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung eingeordnet wurde, schließt ihre Einstufung als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts mit einem Verwendungsrecht und umgekehrt nicht aus. Des Weiteren kann die Einstufung einer Vereinbarung nach dem US- und dem europäischen Recht unterschiedlich sein.

Sicherheiten in Form einer Vollrechtsübertragung

Zu diesen Sicherheiten zählen unter anderem Folgende:

- Overseas Securities Lender's Agreement (OSLA; Vereinbarung mit ausländischem Sicherheitengeber)
- Global Master Securities Lending Agreement (GMSLA; Globaler Rahmenvertrag über Wertpapierleihe)
- Global Master Repurchase Agreement (GMRA; Globale Master-Pensionsgeschäftsvereinbarung)
- SIFMA-Master Repurchase Agreement (Master-Pensionsgeschäftsvereinbarung)
- Ein ISDA-Rahmenvertrag unter Einbeziehung eines English Law ISDA Credit Support Annex
- Ein ISDA/FIA Client Cleared OTC Derivatives Addendum (ISDA/FIA-Addendum betreffend für Kunden freigegebene OTC-Derivate), das Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsieht, insbesondere bei deren Bestellung in Verbindung mit einem dem englischen Recht unterliegendem ISDA-Rahmenvertrag, der auch die im entsprechenden Anhang 1 aufgeführten English Law CSA Collateral Terms umfasst, oder bei deren Bestellung in Verbindung mit einer entsprechenden FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarung.
- Master Gilt Edged Stock Lending Agreement (Rahmenvertrag über Staatsanleihen)
- Master Equity and Fixed Interest Stock Lending Agreement (Rahmenvertrag über Aktien und festverzinsliche Wertpapierleihe)
- Prime Brokerage-Vereinbarungen, die Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsehen.
- FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarungen für börsengehandelte und andere frei verfügbare Derivate, die Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsehen.
- FIA-Clearing-Module, das Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vorsieht.
- Alle spezifischen Vereinbarungen, die Sicherheiten durch Übertragung der

Eigentumsrechte an die besicherte Partei gewähren.

Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts und damit verbundenen Verwendungsrechten

Zu diesen Sicherheiten zählen unter anderem Folgende:

- Ein ISDA-Rahmenvertrag unter Einbeziehung eines New York Law ISDA Credit Support Annex
- Ein ISDA/FIA Client Cleared OTC Derivatives Addendum, das Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts vorsieht, insbesondere bei deren Bestellung in Verbindung mit einem dem Recht des US-Bundesstaats New York unterliegenden ISDA-Rahmenvertrags, der auch die im entsprechenden Anhang 2 aufgeführten New York Law CSA Collateral Terms umfasst, oder bei deren Bestellung in Verbindung mit einer entsprechenden FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarung.
- Ein ISDA-Rahmenvertrag, in dessen Rahmen es sich bei einer English Law ISDA Credit Support Deed unter Einbeziehung eines Verwendungsrechts um ein Kreditsicherheitsdokument handelt.
- Prime Brokerage-Vereinbarungen, die die Bestellung einer Sicherheit an Finanzinstrumenten vorsehen.
- FIA-Kunden-Clearing-Vereinbarungen für börsengehandelte und andere frei verfügbare Derivate für die Bestellung einer Sicherheit an Finanzinstrumenten.
- FIA Clearing Modul, das die Bestellung einer Sicherheit für Finanzinstrumente vorsieht.
- Sicherheitenbestellungen in Bezug auf Lombardgeschäfte und damit verbundene Verwahrungsverträge.
- SIFMA Master Securities Lending Agreement (diese Vereinbarung präsentiert im Allgemeinen eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts in Bezug auf eine dem Kreditgeber gewährte Sicherheit; der Kreditnehmer erwirbt das Eigentum an den geliehenen Sicherheiten)
- Alle spezifischen Sicherheitenvereinbarungen, mit denen Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente mit Weiterverpfändungsrechten oder einem Verwendungsrecht an den Finanzinstrumenten zugunsten der besicherten Partei bestellt werden.

Anhang 3: US-Broker-Dealer, US-Terminbörsenmakler oder US-Bank

In diesem Anhang werden die Risiken und Folgen einer Weiterverwendung beschrieben, die im Rahmen von Sicherheitenvereinbarungen mit einer nach US-bundes- oder einzelstaatlichen Gesetzen zugelassenen Bank, einer US-Zweigniederlassung oder US-Vertretung einer Nicht-US-Bank (jede solche Bank, Zweigniederlassung oder Vertretung ein „US-Bankunternehmen“), einem US-Rechtsträger, der bei der U.S. Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde) als Broker-Dealer registriert ist („Broker-Dealer“) oder einem US-Rechtsträger, der bei der Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel; „FCM“) als Terminbörsenmakler registriert ist, entstehen können. Ein einzelner US-Rechtsträger kann sowohl als Broker-Dealer als auch als FCM tätig sein und einer entsprechenden Aufsicht unterworfen sein, wobei seine einzelnen Tätigkeiten weiterhin den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Das US-Recht unterscheidet zwischen Finanzinstrumenten, die einem Broker-Dealer oder FCM gewährt und als Kundenvermögen („Kundenvermögen“) behandelt werden, Finanzinstrumenten, die von einem US-Bankunternehmen in der Eigenschaft als Treuhänder oder Verwahrstelle („Depotvermögen“) gehalten werden, und Finanzinstrumenten, die an ein US-Bankunternehmen, einen Broker-Dealer oder FCM in seiner Eigenschaft als Eigenhändler („Nicht-Kundenvermögen“) gewährt oder verpfändet werden. Von einem Broker-Dealer oder FCM verwahrtes Kundenvermögen unterliegt zwingenden Vorschriften zur getrennten Verwahrung gemäß SEC- bzw. CFTC-Vorschriften und besonderen Insolvenzregeln, nach denen getrennt verwaltetes Vermögen, d. h. Kundenvermögen und Zahlungsmittel, die auf getrennten Konten verwahrt werden müssen, an Kunden ausgeschüttet werden. Von einem US-Bankunternehmen verwahrtes Depotvermögen wird im Allgemeinen auf konten- oder kundenspezifischer Basis getrennt, während es Broker-Dealer und FCMs unter bestimmten Umständen gestattet ist, Kundenvermögen für alle Kunden auf einer Sammelbasis zu trennen.

Finanzinstrumente, die bei einem Broker-Dealer in einem Wertpapierkonto gehalten oder an einen FCM als Sicherheitsleistung (oder „Erfüllungsgarantie“) für ein frei verfügbares Derivat bereitgestellt werden, sind im Allgemeinen Kundenvermögen. Andererseits stellen Wertpapiere, die uns im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts geliefert werden, im Allgemeinen kein Kundenvermögen dar. Wenn Sie sich in Bezug auf Kundenvermögen, das wir als ein Broker-Dealer erhalten, separat einverstanden erklären, uns im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts Finanzinstrumente zu leihen, oder Sie dem Verkauf von Finanzinstrumenten an uns im Rahmen eines Pensionsgeschäfts zustimmen, werden die Finanzinstrumente aus Ihrem Konto entnommen und unterliegen damit nicht mehr dem Kundenschutz. Finanzinstrumente, die uns im Rahmen solcher Geschäfte zur Verfügung gestellt werden, gelten als Nicht-Kundenvermögen. *Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich bei einem an uns verpfändeten oder überlassenen Finanzinstrument um Kundenvermögen handelt, empfehlen wir, dazu rechtlichen Rat einzuholen.*

Was Kundenvermögen anbelangt, das wir als ein FCM in Verbindung mit Ihren CFTC-regulierten Geschäften erhalten, können wir dieses Kundenvermögen im Allgemeinen nur zur Deckung, Garantie oder Sicherung dieser Geschäfte verwenden. Das heißt, wir können dieses Vermögen auf getrennte oder gesicherte Konten übertragen, die wir bei Banken, Clearing-Häusern und Clearing-Brokern eingerichtet haben, welche wiederum aufgrund von Regelungen oder schriftlichen Vereinbarungen bestätigen, dass dieses Kundenvermögen Eigentum der Kunden des FCM ist und ausschließlich für die Deckung, Garantie oder Sicherung von Kundengeschäften verwendet werden darf. Darüber hinaus kann ein FCM im Rahmen von Pensionsgeschäften dieses getrennte

Kundenvermögen ersetzen. Dies unterliegt äußerst strikten CFTC-Vorschriften, unter anderem der Auflage, dass dieser Ersatz nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Lieferung“ erfolgt und der Marktwert der ersetzten Wertpapiere mindestens dem Marktwert des ersetzten Kundenvermögens entspricht. Soweit festgestellt wurde, dass die getrennten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche des Kunden in voller Höhe zu befriedigen, hätten Kunden weiterhin Anspruch auf die Eigenmittel des FCM.

Was Kundenvermögen anbelangt, das wir als Broker-Dealer in Verbindung mit Ihren SEC-regulierten Geschäften erhalten, können wir dieses Kundenvermögen im Allgemeinen nur mit Ihrer Zustimmung und gemäß den aufsichtsrechtlichen Verwendungsbeschränkungen verwenden, die auf Kontoebene (auf Basis der Höhe Ihrer Verpflichtungen uns gegenüber) und für alle Kunden gelten (auf Basis der Höhe aller Kundenverpflichtungen uns gegenüber). Die SEC verlangt, dass Broker-Dealer täglich eine Bewertung des Kundenvermögens vornehmen (einschließlich damit verbundener Verpflichtungen des Kunden) und die Trennung von Kundenvermögen, Zahlungsmitteln oder hochwertigen Anlagen pflegen, so dass der Wert der getrennten Vermögenswerte stets den Wert des gesamten Kundenvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Broker-Dealer, übersteigt. Soweit die getrennten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche des Kunden in voller Höhe zu befriedigen, hätten Kunden weiterhin einen Anspruch auf Eigenmittel des Broker-Dealers.

Unbeschadet Ziffer 2(b) von Artikel 15 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wird Ihr Kundenvermögen, wenn wir dieses verwenden, weiter auf Ihrem Kontoauszug als Kundenvermögen ausgewiesen; ggf. geben wir nicht an, welche Finanzinstrumente wir verwendet haben.

Wenn wir ein Broker-Dealer oder FCM sind, wirkt sich unser Recht auf Verwendung von Kundenvermögen im Falle unserer Insolvenz nicht auf die Art Ihres Eigentumsrechts an den Finanzinstrumenten oder auf Ihre Rechte als Kunde aus. Die Höhe Ihres Anspruchs als Kunde bei der Insolvenz eines Broker-Dealer oder FCM richtet sich nach dem Wert des auf Ihrem Konto befindlichen Vermögens und der Höhe Ihrer etwaigen Verpflichtungen uns gegenüber. In einem Broker-Dealer- oder FCM-Insolvenzverfahren erhalten alle Kunden im Allgemeinen denselben proportionalen Anteil ihres Anspruchs aufgrund des Kundenvermögens (und der Zahlungsmittel des Kunden), ungeachtet dessen, ob ihre Finanzinstrumente der Verwendung durch den Broker-Dealer oder FCM unterlagen oder von diesen verwendet wurden. (Bei einer FCM-Insolvenz werden Kunden aufgrund des Produkttyps in mehrere Kontenklassen unterteilt, wobei die Rückerstattungen je nach Kontenklasse unterschiedlich sein können. Kunden in derselben Kontenklasse erhalten denselben proportionalen Anteil aller Kundenansprüche innerhalb dieser Klasse.)

Bei der Insolvenz eines US-Bankunternehmens wird Depotvermögen im Allgemeinen insoweit an die Eigentümer zurückgegeben, als deren Vermögen für die Verteilung zur Verfügung steht. Möglicherweise werden Ihre Finanzinstrumente aufgrund Ihrer Zustimmung zur Verwendung derselben durch uns nicht als Depotvermögen behandelt, wodurch Ihr Recht, diese im Fall unserer Insolvenz zurückzuerhalten, gefährdet sein kann.

Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Nicht-Kundenvermögen können sich unterschiedlich gestalten, mit verschiedenen rechtlichen Merkmalen und praktischen Konsequenzen. Im Allgemeinen sind Sie aufgrund einer Sicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung nur zu einem Anspruch als Gläubiger auf Rückgabe der Finanzinstrumente berechtigt. Bei einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts können Sie sich ggf. in einigen Fällen ein Eigentumsrecht an den uns als Sicherheit gelieferten Finanzinstrumenten vorbehalten, wobei Ihr etwaiges Eigentumsrecht vorrangigen Rechten unserer Gläubiger oder einer Partei unterliegen, an die wir

die Finanzinstrumente übertragen haben. Darüber hinaus können Sie im Fall unserer Insolvenz Ihr Eigentumsrecht verlieren, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihr Vermögen, getrennt von unseren anderen Vermögenswerten, zu identifizieren, was infolge unserer Verwendung Ihrer Finanzinstrumente erschwert werden könnte.

Mit diesem Anhang soll keine vollständige Beschreibung der Behandlung von Sicherheitenvereinbarungen nach dem US-Recht oder dem US-Kundenschutzsystem erfolgen; insofern sollten Sie sich zu diesem Zweck nicht darauf verlassen.

Falls wir ein US-Broker-Dealer, ein US-FCM oder ein US-Bankunternehmen sind, finden die Ziffern 2(a)(i) bis (v) des Informationsblatts keine Anwendung. Wenn Sie uns allerdings Finanzinstrumente im Rahmen einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung bereitstellen oder wenn wir ein Verwendungsrecht in Bezug auf Finanzinstrumente ausüben, die Sie uns im Rahmen einer Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts, mit dem ein Verwendungsrecht verbunden ist, bereitstellen, machen wir Sie auf folgende Risiken und Folgen einer Weiterverwendung aufmerksam:

Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten, die Kundenvermögen sind

Wenn wir ein US-Broker-Dealer oder FCM und Ihre Finanzinstrumente Kundenvermögen sind, dürfen wir Ihre Finanzinstrumente (i) in Bezug auf CFTC-regulierte Produkte bei Clearing- Häusern oder anderen Intermediären als Deckung und (ii) anderweitig, soweit nach US- Kundenschutzvorschriften zulässig, verwenden. Wenn wir Ihr Kundenvermögen verwenden, halten wir dieses je nach der geltenden US-Vorschrift weder getrennt noch im Rahmen eines Trusts, weisen dieses jedoch auf Ihrem Kontoauszug weiterhin als Kundenvermögen aus. Aufgrund unserer Verwendung Ihres Kundenvermögens unterliegt dieses Vermögen den Risiken und Folgen einer Weiterverwendung, die in den Ziffern 2(a)(vi) bis (x) des Informationsblatts aufgeführt sind. Wenn wir Ihnen Clearing-Dienste erbringen (entweder unmittelbar als Clearing-Mitglied oder anderweitig) unterliegt Kundenvermögen darüber hinaus den Risiken und Folgen einer Weiterverwendung, die in Ziffer 2(b) des Informationsblatts aufgeführt sind.

Aufgrund unserer Verwendung dieser Finanzinstrumente (einschließlich des Wegfalls Ihrer Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten in einigen Fällen) oder aufgrund der nicht erfolgten Lieferung von Finanzinstrumenten durch Dritte gilt des Weiteren, dass Sie ggf. nicht berechtigt sind, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmung- oder ähnlichen Rechte auszuüben, und selbst wenn wir uns einverstanden erklärt haben, die mit gleichwertigen Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmung- oder ähnliche Rechte gemäß Ihren Anweisungen auszuüben, oder Sie gemäß der betreffenden Sicherheitenvereinbarung berechtigt sind, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Anweisungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Stimmenabgabe, Zustimmung oder Rechtsausübung wiedergeben sollten, ist es möglich, dass wir diese Anweisungen nicht befolgen können, falls wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder uns solche nicht ohne Weiteres gewährt werden können (vorbehaltlich eventueller anderer zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen).

Allerdings präsentieren unser Recht zur Verwendung von Kundenvermögen und unsere tatsächliche Verwendung von Kundenvermögen keine insolvenzrelevanten Risiken und Folgen einer Weiterverwendung. Dies ist wie oben beschrieben darauf zurückzuführen, dass sich im Fall unserer Insolvenz Ihr Anspruch am Kundenvermögen anhand einer Formel errechnen würde, die unsere Verwendung von Vermögenswerten außer Acht lässt.

Falls ein Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder sonstiger Insolvenzverwalter seine Befugnisse im Rahmen eines uns betreffenden Insolvenzplans ausübt, können Ihre etwaigen Rechte auf gegen

uns gerichtete Maßnahmen, wie die Kündigung unserer Vereinbarung, einer Aussetzung durch die zuständige Behörde unterliegen, und eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie an unterschiedliche Rechtsträger übertragen wird. Dieses Risiko besteht jedoch ungeachtet dessen, ob wir Ihre Finanzinstrumente verwendet oder Sie deren Verwendung zugestimmt haben.

Risiken in Verbindung mit Finanzinstrumenten, die Nicht-Kundenvermögen sind

Nicht-Kundenvermögen fällt nicht unter den Schutz der US-Schutzvorschriften für Kunden, die auf Kundenvermögen anwendbar sind. Falls wir ein US-Broker-Dealer oder FCM sind und Ihre Finanzinstrumente Nicht-Kundenvermögen sind, oder falls wir ein US-Bankunternehmen sind und Sie uns ein Recht zur Verwendung Ihrer Finanzinstrumente eingeräumt haben, werden wir diese Finanzinstrumente weder getrennt noch im Rahmen eines Trusts verwahren. Ihre Rechte, einschließlich eventueller Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten, können durch einen vertraglichen Anspruch (der vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung unbesichert wäre) auf Lieferung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gemäß den Bedingungen der betreffenden Sicherheitenvereinbarung ersetzt werden. Aufgrund unserer Verwendung Ihres Nicht-Kundenvermögens unterliegt dieses Vermögen den Risiken und Folgen einer Weiterverwendung, die in den Ziffern 2(a)(vi) bis (x) des Informationsblatts aufgeführt sind.

Falls wir ein US-Bankunternehmen sind, können wir diese Finanzinstrumente aufgrund Ihrer Zustimmung zu unserer Verwendung Ihrer Finanzinstrumente nicht in Übereinstimmung mit den auf Depotvermögen anwendbaren Vorschriften verwahren, und hätten sie als Depotvermögen von irgendwelchen Schutzvorkehrungen profitiert, sind diese Schutzrechte ggf. nicht anwendbar (beispielsweise werden die Finanzinstrumente weder von unserem Vermögen getrennt noch im Rahmen eines Trusts gehalten).

Aufgrund unserer Verwendung von Finanzinstrumenten (einschließlich des Wegfalls Ihrer Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten in einigen Fällen) oder aufgrund der nicht erfolgten Lieferung von Finanzinstrumenten durch Dritte gilt des Weiteren, dass Sie ggf. nicht berechtigt sind, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnlichen Rechte auszuüben, und selbst wenn wir uns einverstanden erklärt haben, die mit gleichwertigen Finanzinstrumenten verbundenen Stimm-, Zustimmungs- oder ähnliche Rechte gemäß Ihren Anweisungen auszuüben, oder Sie gemäß der betreffenden Sicherheitenvereinbarung berechtigt sind, uns mitzuteilen, dass die von uns an Sie zu liefernden Finanzinstrumente Ihre Anweisungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Stimmenabgabe Zustimmung oder Rechtsausübung wiedergeben sollten, ist es möglich, dass wir diese Anweisungen nicht befolgen können, falls wir keine gleichwertigen Finanzinstrumente halten oder uns solche nicht ohne Weiteres gewährt werden können (vorbehaltlich eventueller anderer zwischen den Parteien vereinbarter Lösungen).

Im Falle unserer Insolvenz können Ihre Rechte an Finanzinstrumenten, die wir verwendet haben, durch einen allgemeinen Anspruch (der vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ungesichert wäre) gegen uns auf gleichwertige Finanzinstrumente oder den Wert dieser Finanzinstrumente ersetzt werden. Gegebenenfalls erhalten Sie diese gleichwertigen Finanzinstrumente nicht oder Ihnen wird nicht der volle Wert dieser Finanzinstrumente erstattet (wenngleich Ihr Risiko in dem Umfang reduziert werden kann, in dem wir Ihnen eine Sicherheit gestellt haben oder Sie Verbindlichkeiten uns gegenüber haben, die auf Basis unserer Verpflichtung zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente bzw. zur Rückgabe von Geldern an Sie aufgerechnet, ausgeglichen oder erlassen werden können). Soweit Sie sich ein Eigentumsrecht an von uns verwendeten finanziellen Vermögenswerten vorbehalten, können Dritten infolge unserer Verwendung der Finanzinstrumente vorrangige Rechte an diesen Finanzinstrumenten entstehen,

was es Ihnen wiederum erschweren könnte, die Finanzinstrumente zum Zwecke ihrer Rückgabe an Sie zu identifizieren.

Falls ein Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder sonstiger Insolvenzverwalter seine Befugnisse im Rahmen eines uns betreffenden Insolvenzplans ausübt, können Ihre etwaigen Rechte auf gegen uns gerichtete Maßnahmen, wie die Kündigung unserer Vereinbarung, einer Aussetzung durch die zuständige Behörde unterliegen, und eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass Ihr Anspruch gegen uns oder unser Anspruch gegen Sie an unterschiedliche Rechtsträger übertragen wird. Dieses Risiko besteht jedoch ungeachtet dessen, ob wir Ihre Finanzinstrumente verwendet oder Sie deren Verwendung zugestimmt haben.